

Dorf 5
6370 Reith bei Kitzbühel
Tel: 05356/ 654 10
Fax: 05356/ 711 66
gemeinde@reith.eu
www.reith.eu



KANALGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE REITH B. KITZBÜHEL

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel hat mit Sitzungsbeschluss vom 10.9.2018 auf Grund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

§ 1 – Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalisationsanlage (Abwasser- und getrennt Niederschlagswasserkanal) und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sowie zur Deckung der von der Gemeinde Reith b. Kitzbühel an den Abwasserverband Reither Ache zu leistenden Beiträge erhebt die Gemeinde

für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage

- a) eine einmalige Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser
 - b) eine einmalige Anschlussgebühr für Niederschlagswasser
 - c) eine jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser
 - d) eine jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr für Niederschlagswasser
 - e) eine jährlich wiederkehrende Zählergebühr
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung/Erweiterung von Sammelkanälen, Pumpanlagen oder Kläranlagen, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr für alle Gebührenpflichtigen vor.
- (3) Die Selbstkosten des Anschlussnehmers für die Errichtung der Hausanschlussleitung nach § 4 der Gemeindekanalordnung vom 04.04.1972 finden bei der Berechnung der Anschlussgebühr keine Berücksichtigung.

§ 2 – Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr für den Abwasserkanal (häusliches und betriebliches Abwasser) entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage.
Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginnes, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr für den Niederschlagswasserkanal entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Abwasserkanalgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.
- (5) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Niederschlagswasserkanalgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisationsanlage.

§ 3 – Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Abwasserkanalgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011 idgF. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserkanalgebühr ist der die abflussrelevante Entwässerungsfläche (Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen – Horizontalprojektion in Quadratmetern). Bemessungsgrundlage ist bei Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen der Rauminhalt (tatsächliches Fassungsvermögen) des Schwimmbeckens, bei handwerklichen, industriellen und gewerblichen Anlagegebäudeteilen und bei Wirtschaftsgebäudeteilen von landwirtschaftlichen Objekten die Anzahl der Wasserausläufe.
- (2) Die Anschlussgebühr für häusliche Abwässer beträgt für jedes zum Anschluss kommende Objekt pro m³ umbauten Raum einheitlich EUR 9,50
Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasser beträgt
je m² Entwässerungsfläche EUR 6,00
bei Schwimmbecken pro m³ der Bemessungsgrundlage EUR 100,00
bei handwerklichen, industriellen und gewerblichen Anlagegebäudeteilen
pro Wasserauslauf (pro Hahn, WC, Brause und dergleichen) EUR 268,90
bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudeteilen
pro Wasserauslauf (Tränktrog und dergleichen) EUR 268,90
und bei Tränkanlagen, pro Einzeltränke EUR 30,00

Die angeführten Anschlussgebühren verstehen sich alle inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind bei landwirtschaftlichen Objekten die Wirtschaftsgebäudeteile sowie auch alle sonstigen freistehenden Nebengebäude wie z.B. Garagen oder Gartenhäuser der Anschlussnehmer, sofern diese nicht an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossen sind.

§ 4 – Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Gebühr für eingeleitete Abwässer

- (1) Bemessungsgrundlage für Abwässer ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch und beträgt die laufende Kanalbenutzungsgebühr pro m³ EUR 1,97, wobei die Kanalbenutzungsgebühr bis zu einem Jahreswasserverbrauch von 130 m³ als einheitliche Jahresmindestgebühr berechnet wird und somit EUR 256,10 beträgt.

Die angeführten Kanalbenutzungsgebühren verstehen sich alle inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

- (2) Sollte für ein Gebäude oder für bestimmte Anlagenteile eines Gebäudes wie z.B. WC-Spülungen eine eigene Wasserversorgung (Eigenquelle, Grundwasser etc.) bestehen, so ist auch dieser Wasserverbrauch über einen Wasserzähler der Gemeinde zu erfassen und bildet bzw. erhöht dieser gemessene Verbrauch die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr nach Absatz 1.
- (3) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäudeteile sind von der laufenden Kanalbenutzungsgebühr befreit, wenn der darin anfallende Wasserverbrauch durch einen Wasserzähler der Gemeinde erfasst wird.
- (4) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 – Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Gebühr für eingeleitete Niederschlagswässer

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr von eingeleiteten Niederschlagswässern bildet die abflussrelevante Fläche in m². Pro m² abflussrelevanter Fläche werden dabei € 0,50 verrechnet.

Die angeführte Gebühr beinhaltet die jeweils geltende Umsatzsteuer.

§ 6 – Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Absatz 1 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 – Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Bei baulichen Anlagen auf fremden Grund ist der Eigentümer der baulichen Anlage, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

§ 8 – Vorschreibung der Gebühren, Verfahrensbestimmungen

- (1) Anschlussgebühren werden jeweils zum gegebenen Zeitpunkt von der Gemeinde mit Bescheid vorgeschrieben. Die Wasserzählerablesung und Kanalbenützungsgebührenvorschreibung erfolgt derzeit im August bis September durch Selbstableseung oder durch ein Organ der Gemeinde. Im Mai eines jeden Jahres wird vom Gemeindeamt eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Vorjahresverbrauches auf die laufende Kanalbenützungsgebühr vorgeschrieben, welche dann bei der Jahresabrechnung verrechnet wird. Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so erfolgt die Vorschreibung für die Vorauszahlung in Höhe der halben Mindestgebühr.
- (2) Der Gemeinderat behält sich vor, die Anschluss-, Kanalbenützungsgebühren und Gebühren für eingeleitete Niederschlagswässer jährlich neu festzusetzen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

§ 9 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.10.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenordnungen außer Kraft.